

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1911

1 (4.1.1911) Amtliches Verkündungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim

Amtliches Verkündigungs-Blatt

für den Amtsbezirk Sinsheim.

Erscheint jeweils **Mittwochs**. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich **M. —.98.** Telefon Nr. 11.



Anzeigenpreis: Die Garmondzeile 4 Pf. Druck und Verlag: **Gottlieb Becker'sche Buchdruckerei Sinsheim a. S.**

Nr. 1

Mittwoch, den 4. Januar 1911.

4. Jahrgang

Nr. 4172. Das Ersatzgeschäft für das Jahr 1910 betr.
An die Bürgermeisterämter des Bezirks: Die Herren Bürgermeister des Bezirks als Standesbeamte werden aufgefordert, gemäß Artikel 3 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1888 die Verordnung betr. (in der Fassung der Anlage 5 zur Verordnung vom 30. Oktober 1894, Gef. und V.D.W. S. 427 bezw. 193 der Anlagen) alsbald aus dem Sterberegister eine Zusammenstellung aller im Jahre 1909 in der Gemeinde gestorbenen männlichen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, genau nach den in den gen. Artikeln angegebenen Rubriken anzufertigen und bis längstens 15. Januar d. Js. die erste Abteilung dem Gemeinderat vorzulegen und die zweite hierher einzufenden. Sind Sterbefälle der bezeichneten Art nicht vorgekommen, so ist Fe h l a n z e i g e zu erstatten. Auf den gleichen Zeitpunkt haben die Standesbeamten den Gemeinderäten einen Auszug aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres 1894 zu übergeben; enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts; wegen des Näheren wird auf Artikel 2 gen. Verordnung verwiesen.

Sinsheim, den 30. Dezember 1910.

Gr. Bezirksamt: J. B. Lehmann.

Nr. 4173. Das Klassifikationsverfahren betr.
Wir machen darauf aufmerksam, daß die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots, welche auf Grund des § 122 der Wehrordnung vom 22. November 1887 Anspruch auf Zurückstellung hinter die letzte Jahresschicht ihrer Waffe und Dienstklasse machen, ihre Gesuche alsbald bei dem Gemeinderat ihres Wohn- bzw. Aufenthaltsortes einzureichen haben. Die Gemeinderäte haben die Gesuche gemäß § 123 der Wehrordnung zu prüfen und mit ausführlichem Bericht, welcher die in diesem Paragraphen verlangten Angaben enthalten muß, dem Bezirksamte vorzulegen. Ueber die eingereichten Gesuche wird von der verstärkten Ersatzkommission im Anschluß an das Musterungsgeschäft entschieden.

Sinsheim, den 30. Dezember 1910.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks: Maier.

Nr. 4175. Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betr.
Bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige laufen zahlreiche Gesuche um Zulassung zum Einjährig-Freiwilligendienst verspätet oder unvollständig ein.
Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr nachgesucht werden kann und spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (d. h. 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Pflichtige das 20. Lebensjahr erreicht), erlangt sein muß.
Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungs-

Die im Großherzogtum Baden Gestellungspflichtigen haben ihre Gesuche an die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Karlsruhe zu richten.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der bezeichneten Prüfungskommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung ist beizufügen:

- ein Geburtszeugnis;
- ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormunds mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu befehlen, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
- ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Gängliche Papiere sind in Original einzureichen.

Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den Einjährigendienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Vorbringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission geschehen.

Sinsheim, den 30. Dezember 1910.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks: Maier.

Nr. 4174. Die Meldung der zum Einjährig-Freiwilligendienst Berechtigten betr.

Nachstehend bringen wir die Bestimmung des § 93, Ziff. 2 der Wehrordnung besonders zur Kenntnis der Beteiligten: „Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum Einjährig-Freiwilligendienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 89 Ziff. 3 die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann, zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.“

Militärpflichtige, welche dieser Meldung spätestens bis 1. Februar d. Js. nicht nachgekommen sind, haben gemäß § 33 Reichsmilitärsgesetz, § 93 Ziffer 4, 26, Ziffer 7 Wehrordnung Geldstrafen bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu drei Tagen zu gewärtigen.“

Die Gemeinderäte des Amtsbezirks werden angewiesen, diese Verfügung alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und den Vollzug anzuzeigen.“

Sinsheim, den 30. Dezember 1910.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks: Maier.

Gericht.

Familienroman von Franz Wichmann.

2 (Nachdruck verboten.)
Aergerlich trat die Försterin vor die Tochter hin. „Ach was“, haberte sie „Unkraut hin, Unkraut her, — ein junges Mädchen wie du sollte sich um andere Dinge kümmern. Woju ist denn die Lina da?“
„Ich denke zum Arbeiten, wie wir und alle Menschen auf der Welt zur Arbeit da steht!“
„Was für ein Geschwätz das ist! Du sprichst doch wahrhaftig wie der Apostel vom Steinbruch!“
Zum erstenmal wandte das Mädchen sich ab und ihre Wangen emfärbten sich ein wenig, während sie an ihrer Jacke nestelte und knöpfte.
„Wenn meinst du?“
„Muß ich das wirklich noch sagen? Wen anders sollte ich meinen als den Hellsborn!“
Das Mädchen drehte sich jäh herum und eine flüchtige Röte überflog ihr liebliches Gesicht.
„Warum nennst du den einen Narren, Mutter?“
„Dumme Frage! Weil er einer ist! Alle Welt lacht über ihn!“
Klara schüttelte ernst den Kopf.
„Das mag sein, aber darum brauchst du doch nicht auch über ihn zu lachen!“
Die Försterin war sonst eine gute Frau, aber dieses Benehmen ihres Kindes reizte sie.
„Wenn du nicht immer widersprechen müßtest!“ meinte sie. „Dein Bruder Otto denkt, Gott sei Dank, vernünftiger als du von der Welt!“
Klara zuckte die zierlichen Achseln.
„Dafür ist er ja auch ein Studierter!“ sagte sie mit leichter Schärfe.

ereiferte die Försterin sich. „Was bist du gegen deinen Bruder? Otto hat etwas gelernt und kennt das Leben. Ich sage dir, er wird es noch einmal zum Minister bringen!“
Den breitrandigen Gartenhut auf das blondgelockte Haar gesetzt, wandte Klara sich zum Gehen.
„Er hätte auch glücklich werden können,“ meinte sie, „wenn er den Wunsch des Vaters erfüllt hätte und Förster geworden wäre!“
Doch die Mutter wollte davon nichts wissen.
„Förster!“ wiederholte sie. „Das ist ja recht schön, aber unser Otto paßt nicht dafür! Das hat sich überlebt. Das Land ist heutzutage überhaupt nichts mehr, die Städte sind alles!“
„Leider!“ entgegnete Klara. „Wie weh aber wird es dem Vater tun, in seinem Alter noch fortzumüssen in eine neue Welt!“
Die Försterin erbot sich von neuem.
„Sprich nicht so töricht! Auf diese Verfehlung in die Hauptstadt habe ich jahrelang gehofft. Sie wird unser aller Glück werden. Was verstehst du davon? Du kennst die Stadt und das bunte, glänzende Leben dort nicht. Ach, es war meine schönste Zeit, da ich als Stütze der Hausfrau bei der gnädigen Baronin in der Residenz war. Glaube mir, auch du wirst noch denken lernen wie ich!“
„Niemals, Mutter!“ entgegnete das Mädchen fest.
„Du bist ein unvernünftiges Kind,“ versetzte die Försterin; „mit dir kann man kein verständiges Wort reden!“
Klaras Sprache verlor plötzlich den harten, spröden Klang; ihre Stimme wurde weich.
„Sei mir nicht böse, Mutter,“ sprach sie. „Sieh, ich kann nicht anders, wenn ich auch wollte! Ich habe das wohl vom Vater —“
„Nun, so bleibe, wie du bist!“ rief ärgerlich die Försterin. „Geh — geh nur zu deinem Unkraut in den Garten!“
Klara wollte das Zimmer verlassen, aber im Begriff,

„Horch, ich glaube der Vater kommt!“ sagte sie.
Eine Sekunde später ward die Tür wirklich heftig aufgerissen und auf der Schwelle stand die nicht eben große, aber kraftvoll unterfetzte Gestalt des Försters Reiner.
Eine Wolke des Unmuts lag auf seiner Stirn, und unter dem dichten braunen Vollbart, der seltsam von dem schon ergaunten Haupthaar abstach, zuckten die Mundwinkel wie von Ärger und Troß.
Aufgeregt trat er ins Zimmer, warf den grünen Jägerhut auf den Sofatisch und ging, die Hände auf dem Rücken gekreuzt, mit hastigen Schritten auf und nieder.
Ohne die Anwesenheit seiner Frau und Tochter zu beachten, grollte er, die Hände in die Taschen verkrampft, in sich hinein:
„Eine Schande ist's, eine Schande!“
Ein wenig zaghaft näherte sich ihm die Försterin: „Kommst du endlich zurück, Lorenz?“
Barich fuhr er sie an:
„Siehst ja, daß ich da bin! Was soll immer das Wortemachen und überflüssige Fragen!“
Klara war an der Tür stehen geblieben.
„Du bist verstimmt, Vater,“ sagte sie.
Der Förster sehte noch immer seinen unwilligen Gang durch das Zimmer fort.
„Freilich bin ich das! Wie sollte man's auch wohl nicht sein!“
„Hat die Verhandlung so lange gedauert?“ begann von neuem die Försterin.
„Den ganzen Vormittag und ist nichts dabei herausgekommen!“
„Die Verhandlung gegen Hellsborn, Vater?“
Klaras Stimme zitterte leicht; sie schien jetzt die Erregung des Vaters zu teilen.
Ärgerlich blieb der Förster in seinem Gang durchs mmer stehen.

Anzeigen:

Die einpaltige Garmondzeile oder deren Raum 15 Pfg. Neklamen 40 Pfg. (Petitzteile)

Schluß d. Anzeigenannahme für größere Anzeigen Tags zuvor 4 Uhr nachm.

Bei schriftlichen Anfragen ist Freimarkte für Antwort beizufügen.

Redaktionschluß 8 Uhr vormittags.

Telephon Nr. 11.

72. Jahrgang.

Januar. Durch Erlasse vom 27. April 1865, 29. Oktober 1898 haben die Ministerien des Kultus und Unterrichts als 12 der landesherrlichen Verordnungen 1862, die Verwaltung des Vermögens betr., befuhs ausgesprochen, daß 1. bei Verm Kirchengut wie bei Erwerbungen der Wert 5000 Mk. nicht über von Gülten, Grundzinsen, Lehen den gesetzlichen Bestimmungen, igen Abtretungen zur Anlage von id bergl. die Einholung der aus des Kultusministeriums in Einzel e. Hierin liegt für die bezeichneten uslich gegebene — allgemeine i der Regierung zu den in § 12 ründstücksveränderungen. Hierauf tariate und Gemeindegrenzbuchämter aufmerksam gemacht.

Januar. Der evangelische Oberet, daß der von der Katechismus-Generalsynode hergestellte Entwurf mus für die babilische Landeskirche n 1911 beraten werde. Angesichts genstands haben die Dekanate bei rdnung hierauf genügende Rücksicht Religionsunterricht an den Landes wurde dahin neu geregelt, er mit der Erteilung des Religionsrb, die betreffende Anstaltsleitung em Pfarramt und auf dessen Voren Antrag beim großh. Oberschulrat r tritt dann in das erforderliche verkircherrat ein. Als bald hat auch mt von der zwischen der Anstaltsenen Rücksprache dem Oberkirchenrat

Jan. Bis spätestens 1. März achung des großh. Oberschulrats ämtern zur Weiterleitung an den a Frauenvereins über die Zahl der lche am Schlusse des laufenden olkschule entlassen werden, Bericht gabe der Namen derjenigen Hand elche für eine Auszeichnung vor-

3. Januar. Das Gerücht von der litararischer Flugblätter in ener süddeutscher Garnisonen beruht Militärbehörde nimmt an, daß diese demokratisch gesinnten Mannschaften

eb sie stehen und lauschte.

Holzwerk

Die Evang. Stiftscharf Montag, 9. Januar... beginnend, aus den Kirchenarrarise Zeisopshälde gegen unverzinsl im Walde öffentlich versteigern: Eisenstein: 453 Ster (eich., 2 ert., 3 lind., 12 gem.), gem.), 60 Ster Stockholz und 30 Zeisopshälde: 7 Ster g Zusammenkunft beim Zimme Vorzeiger des Holzses: Stil

Ludwig S Hoflieferant - Karlsruhe Telephon 1711 empf Gesch. 307 909.

Pianos Nur allerbeste Bechstein, Blüthner, Gr Steinway & Sons in der M. 1600.- Thürmer-Pianos in bis M. 775.- Einfache Mannborg-harmoniums M. 1 Pianola-Piano.

Über 100 Instrum Reelle Preise. Ur Alte Klaviere werden in Reparaturen. Freie Ci Billige, neue Pianinos zu M. 3

Spars Strich Oran Blau Rots Viole Grün Brau Stra sind Halt Norddeutsche Wollkammerei & K

Grabmalmaier beim Bahnhof in Sinsheim. Sinsheim. Karl Merkle, Bildhauer.

Rheinische Creditbank Wredeplatz Heidelberg Ludwigsplatz An- und Verkauf Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren Vermietung v. Stahlbüchern in feuerfesten Gewölben Eröffnung von Krediten Entgegennahme von Bareinlagen zur Verzinsung Ausstellen v. Kreditbriefen u. Schecks auf alle Länder Annahme von Spareinlagen unter günstigsten Zinsbedingungen

Die Abhaltung des Rindviehmarktes in Bretten betr.

Der auf Montag, den 9. Januar 1911 fallende Rindviehmarkt in Bretten darf nur unter folgenden Bedingungen abgehalten werden: 1. Aus verfeuchten Gemeinden darf überhaupt kein Vieh zugetrieben werden. 2. Aus den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Pforzheim sowie den Kgl. württembergischen Oberämtern darf Vieh nur zugetrieben werden unter den für diese dort erlassenen Bestimmungen. 3. Für sämtliches Handelsvieh ist die Veibringung eines Zeugnisses gemäß § 33 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 unbedingt nötig, andernfalls werden die Transporte unnach-sichtlich zurückgewiesen. 4. Die Käufer dürfen sich nur in dem umgrenzten Viehmarktplatz aufhalten und dort handeln. Das Handeln (Feilschen) sogar das Betasten der Tiere außerhalb des Viehmarktplatzes ist streng verboten und werden bei Uebertretungen sowohl Käufer als Verkäufer bestraft. Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks werden beauftragt vorstehendes sofort ortsbüchlich bekannt zu geben und den in der Gemeinde ansässigen Viehhändlern noch besonders gegen Verschmigung zu eröffnen.

Sinsheim, den 2. Januar 1911.

Großh. Bezirksamt: J. B. Lehmann.

Die statistischen Erhebungen aus den Ständesregistern betr.

Die Ständesbeamten des Amtsgerichtsbezirks erhalten dieser Tage den mutmaßlichen Bedarf an Formularen zu den vierteljährlichen Auszügen aus den Ständesregistern für das Jahr 1911. Von den Formularen hat das Gestorbenenverzeichnis gegenüber dem Vorjahre eine Abänderung erfahren und zwar in der Weise, daß die seitherigen Fragen in den Spalten 18 und 19 über Veerdigungszeit und Art der Veerdigung wegfallen und dafür drei Spalten über die Ernährungswiese der im ersten Lebensjahr gestorbenen Kinder eingefügt werden, welche jedoch nach Ziffer 9 der aufgedruckten Anleitung nur von den Ständesbeamten der Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern auszufüllen sind. Die gleichzeitig mitfolgenden Formulare für die Nachtragsangaben zu den stat. Auszügen aus den Ständesregistern für das Jahr 1910 sind nach der aufgedruckten Anleitung auszufüllen und mit den Auszügen des 4. Vierteljahres 1910 hierher einzufenden.

Sinsheim, den 31. Dezember 1910.

Großh. Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 10541. Zum diesseitigen Genossenschaftsregister Band I D.3. 25 S. 301 (Drescherei-Genossenschaft, eingetr. Gen. m. unbeschr. H. in Hargen) wurde eingetragen: In der Generalversammlung vom 6. Dezember 1910 wurden die §§ 6 und 27 des Statuts geändert. Das Geschäftsjahr beginnt nunmehr am 1. Januar und endigt am 31. Dezember.

Redarbischofsheim, den 17. Dezember 1910.

Großh. Amtsgericht.

In den Gemeinden des Gr. Notariats Sinsheim I werden im Jahre 1911 folgende Grundbuchtage abgehalten: in Dühren am 1. und 3. Montag im Monat, nachmittags 1/2 4 Uhr, jedoch statt am 17. April am 18. April und statt am 5. Juni am 6. Juni, in Eichtersheim am 1. und 3. Montag im Monat, vormittags 1/2 10 Uhr, jedoch statt am 17. April am 18. April und statt am 5. Juni am 6. Juni, in Eschelbach am 2. und 4. Dienstag im Monat, vormittags 1/2 10 Uhr, jedoch statt am 28. Februar am 27. Februar und statt am 28. Dezember am 28. Dezember, in Hoftenheim am 1. und 3. Donnerstag im Monat,

nachmittags 3 Uhr, jedoch statt am 2. Februar am 4. Februar und statt am 15. Juni am 17. Juni, in Zuzenhausen am 1. und 3. Donnerstag im Monat, vormittags 9 Uhr, jedoch statt am 2. Februar am 4. Februar und statt am 15. Juni am 17. Juni, in Michelfeld am 2. und 4. Samstag im Monat vormittags 1/2 10 Uhr, jedoch statt am 25. März am 24. März, in Sinsheim an jedem Mittwoch im Monat nachmittags 3 Uhr, jedoch statt am 1. November am 4. November in Waldangeloch am 1. und 3. Freitag im Monat, vormittags 1/2 10 Uhr, jedoch statt am 6. Januar am 7. Januar. Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich Amtstage des Notariats. Diese Bekanntmachung ist während des ganzen Jahres hindurch an der Gemeindefafel anzuschlagen und der Vollzug seitens der Bürgermeisterämter bis spätestens 15. Januar 1911 anher anzuzeigen.

Sinsheim, den 22. Dezember 1910.

Großh. Notariat I: Dr. Pfreundschuh.

In den Gemeinden des Gr. Notariats Sinsheim II werden im Jahr 1911 folgende Grundbuchtage abgehalten: in Babstadt (mit Treschklingen) am 1. und 3. Dienstag im Monat nachmittags 2 1/2 Uhr, jedoch statt am 15. am 22. August, in Kappena u am 1. und 3. Dienstag im Monat, vormittags 9 1/4 Uhr, jedoch statt am 15. am 22. August, in Daisbach am 3. Donnerstag im Monat vormittags 10 Uhr, jedoch statt am 15. am 13. Juni, in Grombach am 1. und 3. Samstag im Monat vormittags 9 1/2 Uhr, in Steinsfurt am 1. und 3. Samstag im Monat nachmittags 2 1/2 Uhr, in Richardt (mit Vockschaf) am 2. und 4. Montag im Monat vormittags 10 Uhr, jedoch statt am 25. am 29. Dezember, in Reichen am 2. und 4. Donnerstag im Monat vormittags 9 1/2 Uhr, jedoch statt am 13. am 7. April, statt am 25. am 30. Mai, in Rohrbach am 2. und 4. Freitag im Monat nachmittags 3 Uhr, jedoch statt am 27. am 31. Januar, statt am 14. am 11. April, statt am 8. am 7. September und statt am 8. am 7. Dezember, in Weiler am 2. und 4. Freitag im Monat vormittags 9 1/2 Uhr, jedoch statt am 27. am 31. Januar, statt am 14. am 11. April, statt am 8. am 7. September und statt am 8. am 7. Dezember. Die Grundbuchtage sind, soweit die Zeit reicht, zugleich auch Amtstage des Notariats. Diese Bekanntmachung ist während des ganzen Jahres hindurch an der Gemeindefafel anzuschlagen und der Vollzug seitens der Bürgermeisterämter bis spätestens 15. Januar 1911 hierher anzuzeigen.

Sinsheim, den 22. Dezember 1910.

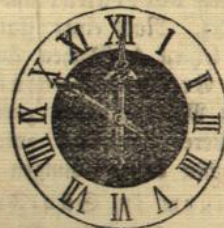
Gr. Notariat II: Schieck.

Am Sonntag, 8. Januar, nachmittags 3 Uhr

findet in Steinsfurt im Gasthaus zum deutschen Kaiser eine landwirtschaftliche Besprechung in Verbindung mit der Bezirksversammlung der Pferdezuchtgenossenschaft Sinsheim mit Vortrag des Gr. Herrn Zuchtinspektors Hock über Pferdezucht statt. Auszahlung der Pferde- und Zuchtvieh-Prämien. Wir laden die Herrn Landwirte hierzu freundlichst ein.

Sinsheim, den 27. Dezember 1910.

Landwirtsch. Bezirksverein Sinsheim: Maier.



noch können Sie im Notfall

INSERATE

im „Landboten“ aufgeben,

wenn Sie das

Nr. 11



dazu benützen!

Rufen Sie also Sinsheim 11 an und Ihr Wunsch wird raschestens erfüllt!

KARL PELZ-JACKEN, MÄNTEL Gegr. 1846. Malsanfertigung. Umänderungen. Auswahlfendungen.

Kanfet nichts anderes gegen Husten Heiserkeit, Katarrh und Verschleimung, Krampf u. Reuchhusten, als die feinschmeckenden Kaisers Brust-Karamellen mit den „Drei Tannen“. not. begl. Zeugn. von Aerzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg. Paket 25 Pf., Dose 50 Pf. Zu haben bei Hugo Eufert in Sinsheim, L. H. Wappert in Sinsheim, Joh. Weber in Redarbischofsheim, Otto Günther, Condit. in Eichtersheim, Gustav Günther Colw. Hdl. in Eichtersheim, Aug. Niebergall Colw. Hdl. in Kappena u.

Das Grosse Los der Bad. Invaliden Geld-Lotterie. Bestes Geschenk! Gesamtgew. bar Geld 44 000 M. 1 Hauptgewinn 20 000 M. 27 Gewinne 11 000 M. 2900 Gewinne 13 000 M. Zieh. 21. Januar 1911. Los à 1 Mark. 11 L. 10 M., Porto u. Liste 30 Pf empfiehlt Lotterie-Unternehmer J. Stürmer, Strassburg L.E. Langestr. 107.